

Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb – Wegleitung

1

Inhalt

Anforderungen des ÖLN an die Biodiversitätsförderung: Anrechenbarkeit und Beitragsberechtigung	2
Anforderungen an die Biodiversitätsförderung	2
Allgemeine Voraussetzungen an die Qualitätsstufen und die Vernetzung	3
Wiesen	6
Weiden und Sömmerungsgebiet	8
Acker	10
Gehölz	16
Dauerkulturen	20
Andere	24

Rechtsverbindlichkeit

Für alle Vollzugsfragen zur Biodiversitätsförderung gelten die Direktzahlungsverordnung und die kantonalen Anforderungen für die Vernetzung. Die Anwendung der Tipps ist freiwillig.

Grundanforderungen und Qualitätsstufen Voraussetzungen – Auflagen – Beiträge

Ziele der Biodiversitätsförderflächen

Biodiversitätsförderflächen bereichern die Landschaft mit Elementen wie Hecken, artenreichen Wiesen, Hochstamm-Feldobstbäumen und anderen naturnahen Lebensräumen.

Ziele und Inhalt des Dokuments

Die Wegleitung informiert Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen sowie Beratungskräfte über Aktuelles im Bereich der Biodiversitätsförderung und unterstützt sie beim Umsetzen der Direktzahlungsverordnung (DZV). Zudem gibt sie in knapper Form Tipps zur sachgerechten Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume. Die Tipps tragen dazu bei, die Flächen aufzuwerten und damit ihren Wert für die Biodiversität zu erhöhen.

An wen richtet sich das Dokument?

- Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) erfüllen wollen und somit Biodiversitätsförderflächen (BFF) anlegen müssen.
- Betriebe, die Anspruch auf Biodiversitätsbeiträge gemäss DZV haben oder an zusätzlichen Beiträgen für ihre BFF interessiert sind.
- Beratungskräfte, Organisationen und Personen, die mit der Umsetzung der DZV zu tun haben und/oder an der Biodiversitätsförderung interessiert sind.



agridea

ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT UND DES LÄNDLICHEN RAUMS
DÉVELOPPEMENT DE L'AGRICULTURE ET DE L'ESPACE RURAL
SVILUPPO DELL'AGRICOLTURA E DELLE AREE RURALI
DEVELOPING AGRICULTURE AND RURAL AREAS

Anforderungen des ÖLN an die Biodiversitätsförderung: Anrechenbarkeit und Beitragsberechtigung

Anteil der BFF an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)

- Der Anteil an BFF muss mindestens 7 Prozent der ohne Spezialkulturen belegten LN und 3,5 Prozent der mit Spezialkulturen belegten LN ausmachen.
- Nützlingsstreifen (Produktionssystembeiträge) können an die 3,5 bzw. 7 Prozent BFF angerechnet werden.
- Der Anteil der Hochstamm-Feldobstbäume sowie der einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen darf maximal die Hälfte des verlangten Mindestanteils an BFF betragen. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet sind nicht an den Anteil an BFF anrechenbar.
- Betriebe mit Flächen im Ausland müssen die obgenannten 3,5 bzw. 7 Prozent bezogen auf ihre inländische LN im Inland erfüllen.

Maximale Entfernung

- Die BFF müssen auf der Betriebsfläche in einer maximalen Fahrdistanz von 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte liegen und im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sein.

Aufzeichnungen

- Sämtliche BFF des Betriebs (auch die nicht beitragsberechtigten) mit Ausnahme der Bäume müssen auf einem Übersichtsplan oder einer Karte eingezeichnet sein.

Wiesenstreifen entlang von Wegen und Strassen

- Entlang von Wegen und Strassen sind Wiesenstreifen von mindestens 0,5 m Breite zu belassen. Auf diesen dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Waldrändern und Pufferzonen um Inventarflächen gemäss NHG

- Siehe Kasten auf Seite 5.

Objekte in Inventaren von nationaler Bedeutung

- Flachmoore, Amphibienlaichgebiete und Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung müssen nach den Vorschriften bewirtschaftet werden, wenn sie für den Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin durch eine Vereinbarung zwischen Bewirtschafter / Bewirtschafterin und Kanton, durch eine Verfügung oder in einem Nutzungsplan verbindlich ausgeschlossen sind.

Anforderungen an die Biodiversitätsförderung

Betrieb

Folgende Personen können Biodiversitätsbeiträge beziehen, wenn sie den ÖLN erfüllen:

- BewirtschafterInnen, die einen Betrieb führen und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Sie dürfen das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben und müssen die Anforderungen der DZV an die Ausbildung bzw. Erfahrung erfüllen.
- Natürliche Personen und Personengesellschaften, die den Betrieb einer Aktiengesellschaft (AG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Kommanditaktiengesellschaft (Kommandit-AG) mit Sitz in der Schweiz als SelbstbewirtschafterIn führen, sofern sie im Besitz der nach DZV geforderten Mehrheit an Kapital und Stimmrechten verfügen.
- Juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, Kantone und Gemeinden, die BewirtschafterIn des Betriebs sind.

Nicht beitragsberechtigt sind Flächen

- Ausserhalb der LN, davon ausgenommen sind artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet.
- Im Ausland.
- Die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen, Zierpflanzen, Hanf oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.
- In Biotopen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung, für welche Auflagen nach NHG bestehen, ohne dass mit den BewirtschafterInnen/GrundeigentümerInnen eine Vereinbarung zur Abgeltung abgeschlossen ist.
- Die als Wendestreifen für die Bewirtschaftung von angrenzenden Flächen benutzt werden.
- Die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden (z. B. Nutzung als Parkplatz für eine Festveranstaltung, Traktor-Pulling, Zwischenlagerung von Siloballen, Hofdüngern oder Kompost, Feldrandkompostierung).

Weder anrechenbar noch beitragsberechtigt sind

- Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen (z. B. Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughäfer, Quecken oder invasive Neophyten).
- Bauland, das nach dem 31. Dezember 2013 ausgeschieden wurde.
- Erschlossenes Bauland, das vor dem 31. Dezember 2013 ausgeschieden wurde.
- Flächen im ausgemachten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen.
- Flächen mit Solaranlagen. Ausnahmen bilden gemäss Artikel 32c der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) Solaranlagen, die u. a. optisch eine Einheit mit Bauten oder Anlagen bilden, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen, die in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder die Versuchs- und Forschungszwecken dienen. Ackerflächen, Dauerkulturflächen und Flächen mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau mit bewilligten Solaranlagen werden nicht mehr von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen und berechtigen zu Direktzahlungen.
- Flächen, deren Hauptzweckbestimmung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist, namentlich innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen.

Allgemeine Voraussetzungen an die Qualitätsstufen und die Vernetzung

Qualitätsstufe I

- Minimale Voraussetzungen und Auflagen an die Anrechenbarkeit und Beitragsberechtigung der Flächen als BFF Qualitätsstufe I.
- Die Anforderungen an die Qualitätsstufe I sind in diesem Dokument beschrieben.
- Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.
- Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist verboten.
- Minimale Verpflichtungsdauer: 8 Jahre (Ausnahmen: Bunt- und Rotationsbrachen, Säume auf Ackerland, Ackerschonstreifen, Nützlingsstreifen, Getreide in weiter Reihe, Hochstamm-Feldobstbäume, einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen).
- Werden die Beitragsansätze für die Qualitätsstufe I oder II gesenkt, kann der/die BewirtschafterIn melden, dass er/sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.
- Der Kanton kann eine verkürzte Mindestdauer bewilligen, wenn andernorts die gleiche Fläche als BFF/Nützlingsstreifen angelegt wird und damit die Biodiversität oder der Schutz von Wasser und Boden besser gefördert wird.

Qualitätsstufe II

- Flächen, welche die Anforderungen an die Qualitätsstufe I erfüllen und die erforderliche botanische Qualität oder Strukturen zur Förderung der Biodiversität aufweisen, können Beiträge für die Qualitätsstufe II erhalten. Das AGRIDEA-Merkblatt  «Biodiversitätsfördernde Strukturen in der Landwirtschaft» gibt eine Übersicht über mögliche Strukturen und Anforderungen.
- Diese Flächen erhalten ebenfalls die entsprechenden Beiträge für die Qualitätsstufe I.
- Handelt es sich bei den BFF um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, so wird davon ausgegangen, dass die botanische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. Diese Flächen können ebenfalls Beiträge für die Qualitätsstufe II erhalten.
- Die Kriterien des Bundes zur Erhebung der botanischen Qualität und der Strukturen sind in diesem Dokument beschrieben. Aufgrund regionaler Besonderheiten können diese Kriterien durch die Kantone angepasst werden (ausgenommen bei artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet). Kontaktieren Sie die kantonale Fachstelle für Landwirtschaft oder Naturschutz für die kantonalen Anforderungen.
- Die Teilnahme ist freiwillig. BewirtschafterInnen reichen ein schriftliches Gesuch beim Kanton ein, wenn sie vermuten, dass eine BFF die Kriterien für die Qualitätsstufe II erfüllen könnte (Überprüfung durch eine Fachperson, je nach Kanton kostenpflichtig).
- Minimale Verpflichtungsdauer: 8 Jahre.
- Werden die Beitragsansätze für die Qualitätsstufe I oder II gesenkt, kann der/die BewirtschafterIn melden, dass er/sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.

Vernetzung

- Um Vernetzungsbeiträge zu erhalten, muss eine BFF:
 - Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von BFF erfüllen;
 - Nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojekts angelegt und bewirtschaftet werden.
- Ein Vernetzungsprojekt dauert 8 Jahre, vorbehaltlich Änderungen der rechtlichen Grundlagen.
- Die Beiträge für die Qualitätsstufen I und II sind mit dem Vernetzungsbeitrag kumulierbar.
- Werden die Beitragsansätze für Qualitätsstufe I, II oder Vernetzung gesenkt, kann der/die BewirtschafterIn melden, dass er/sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

- Um zu erfahren, welche artenreichen Lebensräume für NHG-Beiträge in Frage kommen, kontaktieren Sie die kantonale Fachstelle für Naturschutz.
- Für Flächen, welche Beiträge gemäss NHG erhalten, kann die kantonale Fachstelle für Naturschutz Nutzungsaufgaben festlegen, welche die auf den nachfolgenden Seiten beschriebenen Bestimmungen gemäss DZV ersetzen. Sie werden in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.
- Flächen mit einer solchen Vereinbarung und welche gemäss dieser Vereinbarung nicht jährlich zu nutzen sind, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag, zum Landschaftsqualitätsbeitrag und zum Basisbeitrag des Versorgungssicherheitsbeitrags.



Weiterführende Informationen finden Sie auf der Seite: www.agrinatur.ch

Übersicht über die anrechenbaren und beitragsberechtigten Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen

Biodiversitätsförderflächentypen und Nützlingsstreifen		Anrechenbarkeit	Beitrag Qualitätsstufe		Vernetzungsbeitrag	NHG	
	Kultur-Code BLW (Typ)		I	II			
Wiesen und Weiden							
Extensiv genutzte Wiese	611 (1)	✓	✓	✓	✓	Beitrag möglich, abhängig vom Kanton	
Wenig intensiv genutzte Wiese	612 (4)	✓	✓	✓	✓		
Streuefläche	851 (5)	✓	✓	✓	✓		
Extensiv genutzte Weide	617 (2)	✓	✓	✓	✓		
Waldweide	618 (3)	✓	✓	✓	✓		
Uferwiese	635	✓	✓		✓		
Artenreiche Grün- und Streuefläche im Sömmerungsgebiet	931			✓			
Acker							
Ackerschonstreifen	Attribut der Kultur	✓	✓		✓		
Buntbrache	556 (7A)	✓	✓ (1)		✓		
Rotationsbrache	557 (7B)	✓	✓ (1)		✓		
Saum auf Ackerfläche	559	✓	✓ (2)		✓		
Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (3)	572	✓	✓ (1)				
Dauerkulturen und Gehölz							
Hochstamm-Feldobstbäume	921, 922, 923 (8)	✓	✓	✓	✓		
Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	924 (9)	✓			✓		
Hecken, Feld- und Ufergehölze (einschliesslich Krautsaum)	852 (10)	✓	✓	✓	✓		
Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt	717 (15)	✓		✓	✓		
Nützlingsstreifen in Dauerkulturen (3)	Attribut der Kultur	✓	✓ (4)				
Andere							
Wassergraben, Tümpel, Teich	904 (11)	✓					
Ruderalfläche, Steinhaufen, -wälle	905 (12)	✓					
Trockenmauer	906 (13)	✓					
Regionsspezifische BFF innerhalb der LN (auf offener Ackerfläche, Grünfläche und Weide, in Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen)	594, 595, 693, 694, 735, 858 (16)	✓			✓		
Regionsspezifische BFF ausserhalb der LN	908 (16)	✓					

(1) Bunt- und Rotationsbrachen sowie Nützlingsstreifen nur TZ - HZ

(2) Saum auf Ackerfläche nur TZ - BZ I, II

(3) Nützlingsstreifen werden nicht im Rahmen der Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss DZV sondern im Rahmen der Produktionssystembeiträge (PSB) gefördert.

(4) Anrechenbar sind genau 5 % der angemeldeten Dauerkulturfläche.

Pufferstreifen

Definition

- Der Pufferstreifen, in der DZV auch Grün- oder Streueflächenstreifen genannt, ist über das ganze Jahr erkenntlich mit Gras, Kraut oder Streue bewachsen.

Breite und Bemessung

- Entlang von Oberflächengewässern ist ein Pufferstreifen oder ein Ufergehölz von mindestens 6 m Breite anzulegen. Er darf nur umgebrochen werden, wenn die Fläche in Absprache mit der zuständigen Fachstelle Naturschutz ökologisch aufgewertet wird.
- Entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Wald-rändern sind Pufferstreifen von mindestens 3 m Breite anzulegen.

Ausnahmen:

- Ein einseitiger Pufferstreifen bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen ist ausreichend, wenn diese an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzen.
- Der Kanton kann bewilligen, dass entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen kein Pufferstreifen angelegt wird, falls besondere arbeitstechnische Umstände dies erfordern (z. B. geringe Felddbreite zwischen zwei Hecken) oder die Hecke nicht auf der eigenen Betriebsfläche liegt. Auf den Flächen mit einer solchen kantonalen Bewilligung dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Jedoch fällt die Pflicht zur Begrünung weg, d. h., die Flächen dürfen umgebrochen werden.

- Bemessung: Ist entlang eines Fließgewässers ein Gewässer-raum (gemäss GSchV) ausgeschieden bzw. auf die Ausscheidung eines Gewässerraums ausdrücklich verzichtet worden, wird der Pufferstreifen ab der Uferlinie gemessen. Für alle anderen Fälle gilt die Messweise gemäss $\triangleright$ Merkblatt «Pufferstreifen», KIP/PIOCH, zu beziehen bei AGRIDEA.

Bewirtschaftung

- Keine Düngung. *Ausnahme: Entlang von Oberflächengewässern ohne Bestockung ist die Düngung ab dem vierten Meter erlaubt.*
- Keine Pflanzenschutzmittel. *Ausnahme: Entlang von Hecken, Feldgehölzen und Waldrand sowie ab dem vierten Meter entlang von Oberflächengewässern ist höchstens die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen zulässig, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind. Siehe auch Seite 5.*
- Vorübergehende Lagerung von Holz (Schlepp-, Brenn-, Astholz usw.) ist erlaubt, wenn dadurch die Qualität der BFF nicht beeinträchtigt wird.
- Vorübergehende Lagerung von Siloballen, Hofdünger oder Kompost sowie die Feldrandkompostierung sind nicht erlaubt.
- Weitere Präzisierungen, Sondersituationen und Bemessung: siehe $\triangleright$ Merkblatt «Pufferstreifen», KIP/PIOCH, zu beziehen bei AGRIDEA.

Pufferzonen um Inventarflächen

- Entlang von Flachmooren, Trockenwiesen und -weiden sowie Amphibienlaichgebieten sind Pufferzonen gemäss NHG anzulegen.

Problempflanzen und die zu ihrer Regulierung erlaubten Pflanzenschutzmittel

- Unerwünschte Pflanzen, wie z. B. Blacken, Winden, Ackerkratzdisteln, giftige Kreuzkräuter und Quecken, grundsätzlich mechanisch bekämpfen. Zudem ist deren Ausbreitung zu verhindern.
- Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.
- Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, dürfen in bestimmten Biodiversitätsförderflächen ausgewählte Herbizide mit bewilligten Wirkstoffen für

Einzelstock- bzw. Nesterbehandlungen (wenige m²!) gegen bestimmte Problempflanzen eingesetzt werden.

- Eine aktuelle Liste mit den bewilligten Wirkstoffen ist einsehbar unter:



www.blw.admin.ch > Finanzielle Unterstützung > Direktzahlungen > Biodiversitätsbeiträge > Weiterführende Informationen

Neuansaat

Die Kantone können nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz für angemeldete, extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen und extensiv genutzte Weiden mit unbefriedigender botanischer Zusammensetzung eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen. Eine Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat kann sowohl aufgrund eines übermässigen Auftretens von Problempflanzen als auch zur Artenförderung bewilligt werden.

- Geeignete Heugras- bzw. Heudruschsaat: Schnitt- bzw. Dreschgut des 1. Schnitts einer artenreichen, extensiv genutzten Wiese auf Saatbett ausbreiten und versamen lassen; (siehe AGRIDEA Merkblatt «Direktbegrünung artenreicher Wiesen in der Landwirtschaft»)
- Standardmischungen wie Salvia, Humida, Bromia oder ab 1200 m.ü.M. Montagna.

Lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland sind den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.



Wiesen

	Extensiv genutzte Wiese	Wenig intensiv genutzte Wiese	Uferwiese	Streuefläche
	Magere Wiese auf Trocken- oder Feuchtstandorten	Leicht düngbare Wiese auf Trocken- oder Feuchtstandorten	Extensiver Wiesenstreifen entlang von Gewässern	Vegetation auf Feucht- und Nassstandorten mit traditioneller Streuenutzung
				
	Qualitätsstufe I			
Anrechenbare Fläche	Jährlich genutzte Fläche sowie Rückzugsstreifen bis zu einem Anteil von 20 % der gesamten Fläche			
			Maximale Breite des Streifens: 12 m oder Breite des Gewässer- raums	
	Kleinstrukturen berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 % an der totalen Fläche zu Beiträgen. (1)			
Düngung	Keine	Nur Mist oder Kompost, max. 30 kg verfügbarer N pro ha und Jahr (2)	Keine	Keine
Pflanzen- schutzmittel	Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5)		Höchstens Einzelstock- behandlung von Problempflanzen ab dem 4. m vom Gewässer, falls diese mit ange- messenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5) (3)	Keine
Nutzung	Grundsätzliche Schnittnutzung: • Schnitt: mindestens 1× jährlich • Frühester Schnitt: 15. Juni (TZ-HZ), 1. Juli (BZ I, II), 15. Juli (BZ III, IV) (4) Herbstweide: • Nutzung des letzten Aufwuchses als Herbstweide bei günstigen Bodenverhältnissen ab 1. September bis spätestens 30. November erlaubt, sofern nichts anderes mit Kanton vereinbart • Vorübergehende Beweidung durch wandernde Schafherden im Winter zulässig		• Schnitt: mindestens 1× jährlich • Die Flächen dürfen während der Vegetati- onsperiode bis zum 30. November scho- nend beweidet wer- den. Keine Zufütte- rung beim Beweiden (Düngung durch Wei- detiere erlaubt).	• Schnitt: max. 1× jähr- lich, min. 1× pro 3 Jahre • Frühester Schnitt: 1. September • Schnittgut darf nur ausnahmsweise als Futter eingesetzt wer- den
	Mulchen verboten			
	Das Schnittgut darf beim Mähvorgang nicht zerkleinert werden, es muss abgeführt werden. Ast- und Streu- ehaufen als Unterschlupf für Tiere erlaubt.			
Verpflich- tungsdauer	Nach Anmeldung mindestens 8 Jahre ohne Unterbruch am gleichen Standort			

Qualitätsstufe II (gilt nicht für Uferwiese)

Anforderungen

Indikatorpflanzen gemäss Weisung kommen regelmässig vor (5) oder es handelt sich um ein Flachmoor, eine Trockenwiese oder -weide oder ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Einsatz von Mähauflaufbereitern verboten

(1) Die möglichen Kleinstrukturen sind im AGRIDEA-Merkblatt  «Biodiversitätsfördernde Kleinstrukturen in der Landwirtschaft» beschrieben.

(2) Ausnahme: Falls auf ganzem Betrieb nur Vollgülsysteme vorhanden, ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (maximal 15 kg N pro ha und Gabe) erlaubt, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.

(3) Ausnahme: Auf wassergesättigten Böden dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

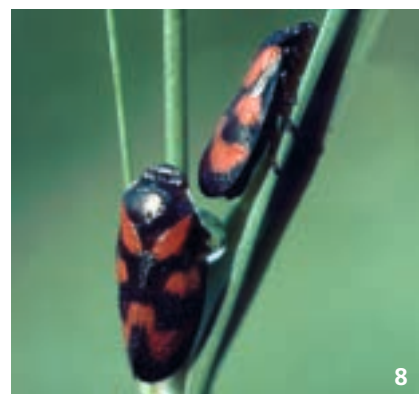
(4) Ausnahme: Die Kantone können nach Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz in Gebieten der Alpensüdseite (südlich des Simplon, im Misox, Bergell und Puschlav sowie im Tessin) mit einer besonders frühen Vegetationsentwicklung den Schnittzeitpunkt um maximal zwei Wochen vorverlegen.

(5) Illustrierte Artenliste und Erhebungsmethode für die  Alpennordseite und die  Alpensüdseite (französisch) bei AGRIDEA erhältlich.

Tipps



Auf humusarmen, gut besonnten Standorten ergeben sich rasch blumenreiche Bestände. Bei Neuansaat auf geeigneten Standort achten!



Um die Tierwelt zu schonen, nicht allzu tief mähen (ca. 8 cm), gestaffelt mähen oder einzelne Streifen stehen lassen. (Bild: Blutzikade)



Auf Mähauflaufbereiter verzichten, Bodenheu bereiten, zwischen den beiden ersten Nutzungen langes Intervall verstreichen lassen.



Letzten Aufwuchs mit Ausnahme einzelner Streifen nutzen, damit Bestand nicht überständig in den Winter geht.



Streuebereiche mit spätblühenden Pflanzen z.B. Lungenenzian (hier mit Moorbläulings-Eiern) erst nach dem Verblühen mähen; einzelne kleinere Streuepartien ungeschnitten überwintern lassen.

Weiden
und Sömme-
rungsgebiet

	Extensiv genutzte Weide	Waldweide	Artenreiche Grün- und Streue- fläche im Sömmerungsgebiet
	Mageres Weideland  12	Traditionelle, als Weide und Wald gemischte Nutzungsformen (ins- besondere Jura und Alpensüd- seite)  13	Beweidete oder geschnittene Grün- oder Streuefläche im Sömmerungsgebiet und Sömme- rungsflächen im Tal- und Berge- biet  14
	Qualitätsstufe I		Qualitätsstufe II
Anrechenbare Fläche	Kleinstrukturen berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 % an der totalen Fläche zu Beiträgen (1)	Nur Weideanteil anrechenbar und beitragsberechtigt	Nicht an den ÖLN anrechenbar
Düngung	Keine (ausser durch Weidetiere)	- Keine Düngung mit N-haltigen Mineraldüngern - Ausbringung von Hofdünger, Kompost und nicht N-haltige Mineraldünger nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stelle	Gemäss Vorschriften für Düngung im Sömmerungsgebiet möglich, voraus- gesetzt, die floristische Qualität der Fläche bleibt erhalten
Pflanzen- schutzmittel	Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, falls diese mit ange- messenen Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5)	Nur mit Bewilligung der für die Forst- wirtschaft zuständigen kantonalen Stellen (Waldverordnung)	Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, falls diese mit ange- messenen Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5)
Nutzung	Grundsätzlich Weidenutzung - Beweidung mind. 1x jährlich - Keine Zufütterung auf der Weide - Säuberungsschnitte erlaubt - Mulchen und Einsatz von Steinbrechmaschinen verboten		Die biologische Qualität sowie die Flä- chengrösse müssen während der Ver- pflichtungsdauer mindestens konstant bleiben. Einsatz von Steinbrechmaschi- nen verboten. Mulchen zur Weide- pflege und Bekämpfung krautiger Pro- blempflanzen ist erlaubt, wenn die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt und keine nach NHG geschützten Flächen betroffen sind. Zur Entbuschung ist Mulchen nur mit Bewilligung des Kan- tons möglich.
Verpflich- tungsdauer	Nach Anmeldung mindestens 8 Jahre ohne Unterbruch am gleichen Standort		Nach Anmeldung mindestens 8 Jahre
Ausschluss- kriterien	Ausschluss von breitflächig artenarmen, auf eine nicht extensive Nutzung hin- weisenden Beständen, d. h.: - auf mehr als 20 % der Fläche dominieren ital. Raigras, engl. Raigras, Wiesenfuchsschwanz, Knaulgras, Wiesen- und gemeines Rispengras, scharfer und kriechender Hahnenfuss sowie Weissklee - auf mehr als 10 % der Fläche dominieren Zeigerpflanzen für Übernutzung oder Lägerfluren wie Blacken, guter Heinrich, Brennesseln und Disteln		–

	Qualitätsstufe II	
Anforderungen	Die Fläche weist botanische Qualität (Indikatorpflanzen) oder eine Kombination von botanischer Qualität und Strukturqualität (für die Biodiversität förderliche Strukturen) auf (2) oder es handelt sich um ein Flachmoor, eine Trockenwiese oder -weide oder ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung	• Indikatorpflanzen kommen regelmässig vor (3) • Anmeldung von Inventarflächen von nationaler Bedeutung möglich. Der Schutz der Inventarfläche muss mit einer Vereinbarung zwischen dem Kanton und dem Bewirtschafter sichergestellt sein und die vereinbarten Bewirtschaftungsauflagen müssen erfüllt sein.

(1) Die möglichen Kleinstrukturen sind im AGRIDEA-Merkblatt «Biodiversitätsfördernde Kleinstrukturen in der Landwirtschaft» beschrieben.

(2) Illustrierte Artenliste und Erhebungsmethode für extensiv genutzte Weiden und Waldweiden bei AGRIDEA erhältlich

(3) Illustrierte Artenliste und Erhebungsmethode für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet bei AGRIDEA erhältlich

Tipps



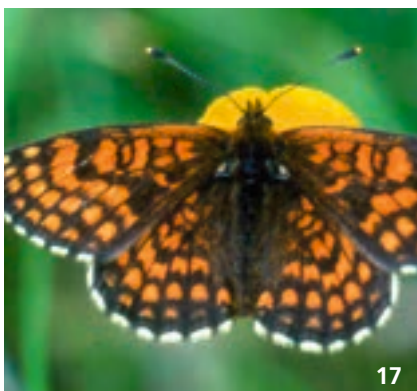
15

Weide selektiv pflegen: Dornensträucher und Bäume fördern (wie z. B. Föhren, Eichen, Birken, Salweide, Mehlbeerbaum).



16

Warzenbeisser und Eidechse profitieren von lückiger Vegetation, Ast- oder Steinhaufen.



17

Für die rot-schwarz gemusterten Schreckenfalter sind Magerweiden gute Lebensräume.



18

Eine typische und seltene Pflanze von Weiden ist der deutsche Enzian.



19

Der Baumpieper ist eine typische Art von locker bestockten und ungedüngten Waldweiden.

Acker

	Buntbrache	Rotationsbrache
	Mehrjährige, mit einheimischen Wildkräutern angesäte Fläche	Mit einheimischen Ackerwildkräutern angesäte bzw. bewachsene Fläche
	 20	 21
Qualitätsstufe I		
Anrechenbare Fläche	Kleinstrukturen berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 % an der totalen Fläche zu Beiträgen. (1)	
Standort	Muss im Talgebiet liegen (TZ, HZ)	
	Vor der Aussaat als Acker bzw. Kunstwiese genutzt oder mit Dauerkulturen belegt	Vor der Aussaat als offene Ackerfläche genutzt (Kunstwiese ausgeschlossen) oder mit Dauerkulturen belegt
Ansaat	Vom BLW bewilligte Saatmischungen mit einheimischen Wildkräutern verwenden (2), (3)	
Saattermin	–	Vom 1. Sept. bis 30. April
Streifenbreite	–	–
Düngung	Keine	
Pflanzenschutzmittel	Höchstens Einzelstock- bzw. Nesterbehandlung von Problempflanzen bei Bunt- und Rotationsbrachen, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5)	
Pflege	- Reinigungsschnitt im 1. Jahr bei grossem Unkrautdruck erlaubt - Schnitt ab dem 2. Standjahr zwischen 1. Oktober und 15. März auf Hälfte der Fläche erlaubt - Auf der geschnittenen Fläche oberflächliche Bodenbearbeitung empfohlen	Schnitt zwischen 1. Oktober und 15. März (4)
	- Das Schnittgut muss nicht abgeführt werden - Mulchen erlaubt	
Verpflichtungsdauer	- Mind. 2 Jahre - Max. 8 Jahre am gleichen Standort (5) - Umbruch frühestens am 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres	1-jährig: Umbruch frühestens 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres 2- bis 3-jährig: Umbruch frühestens 15. September des zweiten bzw. dritten Beitragsjahres (6)
	Am gleichen Standort gilt danach eine Anbaupause von zwei Jahren. (5)	
Bekämpfungsschwellen (7), (8)	Winde: Deckungsgrad mehr als 33 % der Gesamtfläche oder Quecke: Deckungsgrad mehr als 33 % der Gesamtfläche oder Totaler Grasanteil (inkl. Ausfallgetreide): Deckungsgrad im 1. bis 2. Standjahr >66 % der Gesamtfläche oder Blacke: mehr als 20 Pflanzen pro Are oder Ackerkratzdisteln: mehr als 1 Nest pro Are (= 5 Triebe pro 10 m ²) oder Traubenkraut (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>): Nulltoleranz (Melde- und Bekämpfungspflicht)	

(1) Die möglichen Kleinstrukturen sind im AGRIDEA-Merkblatt «Biodiversitätsfördernde Kleinstrukturen in der Landwirtschaft» beschrieben.

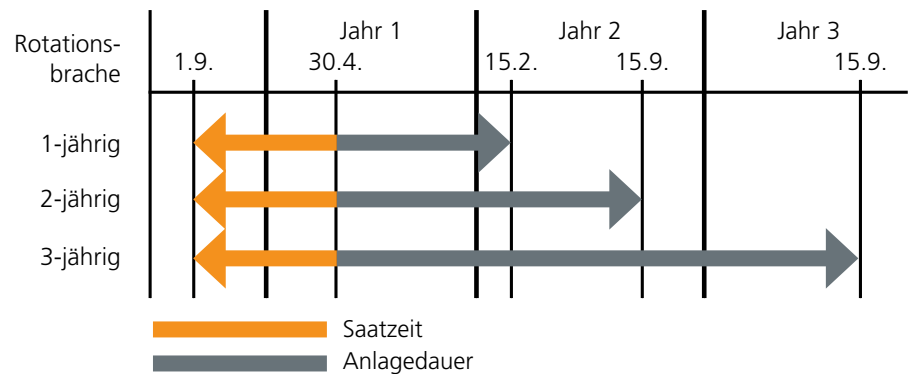
(2) Ausnahme für Buntbrachen: Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Spontanbegrünung bewilligen.

(3) Ausnahme für Saum auf Ackerfläche: Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Umwandlung von Buntbrachen in Saum auf Ackerfläche oder eine Spontanbegrünung bewilligen.

(4) Ausnahme: Für Flächen im Zuflussbereich Z gemäss Gewässerschutzverordnung kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen.

(5) Bei Buntbrachen ist an geeigneten Standorten eine Verlängerung oder Neuansaat mit Bewilligung des Kantons möglich.

(6) Anlagedauer Rotationsbrache.



(7) Kontrolle findet zwischen dem 1. Juni und dem 31. August statt. Sind die Bekämpfungsschwellen überschritten, werden die Beiträge gekürzt. Wenn bei der Nachkontrolle nach Ablauf der Sanierungsfrist immer noch ein hoher Besatz besteht, wird die Fläche aus der LN ausgeschlossen.

(8) Invasive Neophyten (z. B. Sommerflieder, Himalaja- und Staudenknöterich, Kanadische und Spätblühende Goldrute) und Senecio-Arten (ohne *Senecio vulgaris*) sind grundsätzlich mechanisch zu bekämpfen. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Einzelstock- oder Nesterbehandlung siehe Seite 5. Anweisungen des Kantons im Rahmen der Freisetzungsverordnung FrSV sind zu befolgen.

Tipps



Für Brachen und mehrjährige Nützlingsstreifen Standorte wählen, die einen geringen Problemunkrautdruck (Blacken, Ackerkratzdisteln und Quecken) aufweisen und weder vernässt, schattig, verdichtet oder torfig sind (Bild: Kornrade).



Brachen und mehrjährige Nützlingsstreifen regelmässig auf Problempflanzen kontrollieren. Im Frühling (ab März) können diese gut erkannt und deren Vermehrung frühzeitig unterbunden werden.



Leguminosen und Kunstwiesen sind wegen dem hohen Stickstoffnachlieferungsvermögen als Vorfrüchte von Brachen eher ungünstig.



Mais, Getreide und Kunstwiesen eignen sich am besten als Folgekultur, Kunstwiesen nur bei geringem Kardenbestand in der Brache.

Acker

Saum auf Ackerfläche	Ackerschonstreifen
Mehrjähriger, mit einheimischen Wildkräutern angesät oder bewachsener Streifen	Mit Ackerkulturen angesäte oder angepflanzte, extensiv bewirtschaftete Fläche oder Feldrandstreifen
 26	 27

Qualitätsstufe I

Anrechenbare Fläche	Kleinstrukturen berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 % an der totalen Fläche zu Beiträgen. (1)	
Standort	Muss im Talgebiet (TZ, HZ) oder in der Bergzone I und II liegen Vor der Aussaat als Acker bzw. Kunstwiese genutzt oder mit Dauerkulturen belegt	• Streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkultur (anhauptseitig nicht anrechenbar) oder ganzflächig
Ansaat	Vom BLW bewilligte Saatmischungen mit einheimischen Wildkräutern und -gräsern verwenden (2)	Getreide (ohne Mais), Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein (3)
Streifenbreite	Ø max. 12 m Breite	–
Düngung	Keine	Keine Stickstoffdüngung
Pflanzenschutzmittel	Höchstens Einzelstockbehandlung bei Ackerschonstreifen bzw. höchstens Einzelstock- bzw. Nesterbehandlung von Problermpflanzen bei Säumen, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5)	
Pflege	• Reinigungsschnitte im ersten Jahr bei grossem Unkrautdruck erlaubt • Die Hälfte des Saums muss alternierend einmal jährlich geschnitten werden. • Das Schnittgut muss nicht abgeführt werden • Mulchen erlaubt	• Breitflächige mechanische Unkrautbekämpfung verboten (4)
Verpflichtungsdauer	• Mind. 2 Vegetationsperioden am gleichen Standort • Umbruch frühestens am 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres	In mind. 2 aufeinanderfolgenden Hauptkulturen am gleichen Standort
Bekämpfungsschwellen (5), (6)	Winde: Deckungsgrad mehr als 33 % der Gesamtfläche oder Quecke: Deckungsgrad mehr als 33 % der Gesamtfläche oder Blacke: mehr als 20 Pflanzen pro Are oder Ackerkratzdisteln: mehr als 1 Nest pro Are (= 5 Triebe pro 10 m ²) oder Traubenkraut (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>): Nulltoleranz (Melde- und Bekämpfungspflicht)	–

- (1) Die möglichen Kleinstrukturen sind im  AGRIDEA-Merkblatt «Biodiversitätsfördernde Kleinstrukturen in der Landwirtschaft» beschrieben.
- (2) Ausnahme für Saum auf Ackerfläche: Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Umwandlung von Buntbrachen in Saum auf Ackerfläche oder eine Spontanbegrünung bewilligen.
- (3) Die Hauptfläche der Parzelle kann auch mit einer andern Ackerkultur – ohne Kunstwiese – bewachsen sein.
- (4) Ausnahme: Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine flächige mechanische Unkrautbekämpfung zulassen. Dabei erlischt die Beitragsberechtigung für das entsprechende Jahr.
- (5) Kontrolle findet zwischen dem 1. Juni und dem 31. August statt. Sind die Bekämpfungsschwellen überschritten, werden die Beiträge gekürzt. Wenn bei der Nachkontrolle nach Ablauf der Sanierungsfrist immer noch ein hoher Besatz besteht, wird die Fläche aus der LN ausgeschlossen.
- (6) Invasive Neophyten (z. B. Sommerflieder, Himalaja- und Staudenknöterich, Kanadische und Spätblühende Goldrute) und *Senecio*-Arten (ohne *Senecio vulgaris*) sind grundsätzlich mechanisch zu bekämpfen. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Einzelstock- oder Nesterbehandlung siehe Seite 5. Anweisungen des Kantons im Rahmen der Freisetzungsverordnung FrSV sind zu befolgen.

Tipps



Säume als Lebensraum (hier für braunen Mönch) möglichst lange am selben Standort belassen.



Säume in Längsrichtung mähen; ein guter Zeitpunkt dafür ist die zweite Augushälfte.



Ackerschonstreifen sind dort besonders wertvoll, wo die Ackerbegleitflora schon spontan vorkommt. Sie können seltene Pflanzenarten beherbergen wie zum Beispiel den Ackerhahnenfuss (30) oder den Frühen Zahntrost (31).



Acker

Mehrfähriger Nützlingsstreifen	Einhähriger Nützlingsstreifen
Mehrfährige, mit einheimischen Wildkräutern angesäte Fläche speziell zur Förderung von Wildbienen	Mit einjährigen, besonders für Bestäuber und Nützlinge attraktiven Wildkräutern angesäte Fläche
 32	 33

Qualitätsstufe I

Standort	Muss im Talgebiet liegen (TZ, HZ).
Ansaat	Vom BLW bewilligte Saatmischungen verwenden.
Saattermin	je nach Mischung Frühjahrssaat (Aussaat vor dem 15. Mai) oder Herbstsaat (Aussaat im September)
Streifenbreite	Aussaat streifenförmig, 3–6 m breit über die ganze Länge der Ackerkultur
Düngung	Keine
Pflanzenschutzmittel	Höchstens Einzelstock- und Nesterbehandlungen von Problempflanzen bei Nützlingsstreifen, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5)
Pflege	• Reinigungsschnitt im ersten Jahr bei grossem Unkrautdruck erlaubt • Schnitt ab dem 2. Standjahr zwischen 1. Oktober und 1. März auf der Hälfte der Fläche möglich • Auf der geschnittenen Fläche wird eine Bodenbearbeitung empfohlen • Das Schnittgut muss nicht abgeführt werden • Mulchen nicht erlaubt • Befahren nicht erlaubt
Verpflichtungsdauer	Mind. 100 Tage (1) am selben Ort (bei mehrjährigen Streifen wird eine Standdauer von 4 Jahren empfohlen, danach muss an einem anderen Standort neu angesät werden). An geeigneten Standorten kann der Kanton eine Verlängerung oder Neuansaat des mehrjährigen Nützlingsstreifens am gleichen Standort bewilligen. Am gleichen Standort gilt danach eine Anbaupause von 2 Jahren



Alle vom BLW bewilligten Nützlingsstreifenmischungen fördern Bestäuber und natürliche Gegenspieler. Je nach Mischung werden diese unterschiedlich stark in ihrer Vielfalt und Anzahl gefördert. (Bild: Schwebefliege auf Koriander)



Die Mischung für mehrjährige Nützlingsstreifen wurde speziell zur Förderung von pollensammelnden Wildbienen, die auf bestimmte Pflanzenfamilien oder -arten zum Überleben angewiesen sind, entwickelt (Resedengewächse dienen der Reseden-Maskenbiene als Hauptnektarquelle).

(1) Die 100 Tage gelten ab der Ansaat. Ein im Herbst angesäter Nützlingsstreifen ist nur beitragsberechtigt, wenn er als Hauptkultur gilt. Unter Hauptkultur ist jene Kultur zu verstehen, welche die Bodenfläche während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht. Eine Hauptkultur muss spätestens am 1. Juni des Beitragsjahres angelegt sein. Der im Herbst angesäte Nützlingsstreifen darf somit frühestens am 2. Juni des Beitragsjahres aufgehoben werden, damit er als Hauptkultur gilt und dafür Beiträge ausgerichtet werden.

Tipps



36

Nützlingsstreifen bieten Pollen und Nektar für Bestäuber und andere Nützlinge. Um die Entwicklung, Vermehrung und Überwinterung dieser Kleintiere zu fördern, die Nützlingsstreifen mit anderen Strukturelementen (z. B. Hecken, Brachen, Altgrasstreifen, Insektennisthilfen) kombinieren.



37

Nützlingsstreifen dürfen nicht zur Kleintierfalle werden! Bei der Behandlung der angrenzenden Ackerkulturen mit Pflanzenschutzmitteln die Flugzeiten der Nützlinge meiden und Abdrift reduzierende Massnahmen treffen. Die produkt-spezifischen Verwendungseinschränkungen sind zu beachten.

Weitere Tipps für Flora und Fauna:

- Ökologisch wertvoll ist ein abschnittsweises Mähen (Mähwerk ohne Aufbereiter), da so unterschiedliche Sukzessionsstadien entstehen (mehrjährige Streifen).
- Schnittgut (sauberes) als Rückzugsort auf grossen Haufen im Nützlingsstreifen legen (mehrjährig Streifen).
- Regelmässig auf Unkräuter und Neophyten kontrollieren.
- Die Anlage von Kleinstrukturen (Ast-, Steinhaufen, Gebüschgruppen) wertet die Nützlingsstreifen weiter auf.
- Möglichst lange am selben Standort lassen (auch einjährige Streifen können über den Winter als Rückzugsorte stehen gelassen werden).

Gehölz

	Hochstamm-Feldobstbäume	Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen
	 38	 39
Qualitätsstufe I		
Bäume und Standort	• Kernobst-, Steinobst- (1) und Nussbäume sowie Edelkastanienbäume • Müssen auf der eigenen bzw. der gepachteten LN stehen • Stammhöhe bis zu den Seitentrieben: – Steinobstbäume: mindestens 1,2 m – Übrige Bäume: mindestens 1,6 m • Ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberechtigt, sofern sie einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 cm aufweisen und als Baum erkennbar sind	Eichen, Ulmen, Linden, Weiden, Obstbäume, Nadelbäume, andere einheimische Bäume
Baumabstand	Baumabstand muss normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleisten; Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	Mindestens 10 m zwischen zwei anrechenbaren Bäumen
Pflege	• Jungbäume bis ins 10. Standjahr müssen fachgerecht gepflegt werden (2) • Mulchen auf Baumscheibe zulässig	–
Düngung	Erlaubt (3)	Unter Bäumen im Umkreis von mindestens 3 m verboten
Pflanzenschutzmittel	• Keine Herbizide, um den Stamm frei zu halten, ausser bei jungen Bäumen vor dem 5. Standjahr • Angemessener Pflanzenschutz der Bäume erlaubt • Kein Pflanzenschutzmitteleinsatz bei Bäumen mit weniger als 10 m Abstand ab Stammmitte zur Bestockung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern • Phytosanitäre Massnahmen, die der Kanton anordnet, sind umzusetzen	Verboten
Anrechnung	• Ab 1 Baum je Betrieb • Umrechnung: 1 Are pro Baum, max. 100 Bäume pro ha • Kumulierbar mit der Anrechnung von extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen, Streueflächen oder extensiv genutzten Weiden im Unternutzen	• Umrechnung: 1 Are je Baum • Kumulierbar mit der Anrechnung von extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen, Streueflächen oder extensiv genutzten Weiden
Beiträge	• Ab 20 beitragsberechtigten Bäumen je Betrieb • Maximal für 120 Bäume/ha bei Kern- und Steinobst (ausser Kirsche) und für 100 Bäume/ha bei Kirsche, Nuss sowie Edelkastanien (4) • Kumulierbar mit den Beiträgen von extensiv genutzten Weiden, extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen im Unternutzen	–
Verpflichtungsdauer	Mindestens 1 Jahr	

Hochstamm-Feldobstbäume	
Qualitätsstufe II (5), (6)	
Fläche und Dichte	- Mindestfläche 20 a, mind. 10 Bäume (7) - Mindestens 30, maximal 120 Bäume pro ha, bei Kirsche, Nuss und Edelkastanie maximal 100 Bäume/ha
Bäume	- Maximal 30 m Abstand zwischen den Bäumen - Fachgerechter Baumschnitt - Anzahl Bäume bleibt während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant
Zurechnungsfläche, Strukturen und Nisthöhlen	- Zurechnungsfläche (8) im Unternutzen oder in einer Distanz von maximal 50 m mit folgender Grösse: 0 bis 200 Bäume: 0,5 Aren/Baum - bei über 200 Bäumen: 0,5 Aren/Baum für die ersten 200 Bäume und 0,25 Aren/Baum für die weiteren Bäume - Mindestens folgende Anzahl an Strukturelementen muss vorhanden sein (max. 30 m vom äussersten Hochstamm-Feldobstbaum entfernt): - bis 60 Bäume: mind. 3 Elemente - zw. 61 und 80 Bäume: mind. 4 Elemente - zw. 81 und 100 Bäume: mind. 5 Elemente - und so weiter in 20er Schritten - Es müssen mind. drei unterschiedliche Strukturelementtypen vorhanden sein (5). - Natürliche oder künstliche Nisthöhlen für Vögel und Fledermäuse kommen regelmässig vor (mindestens 1 pro 10 Bäume) (5).
Verpflichtungsdauer	Mindestens 8 Jahre

(1) Auch Wildobstarten sind beitragsberechtigt, wenn es sich um Kern- und Steinobstbäume handelt. Mögliche Arten sind z. B.: Wildkirsche (*Prunus avium*), Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Speierling (*Sorbus domestica*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Mispel (*Mespilus germanica*), Maulbeerbaum (*Morus sp.*). Büsche wie der Haselstrauch (*Corylus avellana*) oder der Holunder (*Sambucus sp.*) sind nicht beitragsberechtigt.

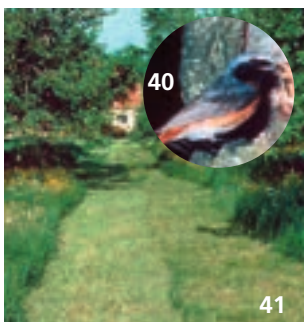
(2) Kriterien der fachgerechten Baumpflege, welche erfüllt sein müssen:

- Formierung und Schnitt
- Stamm- und Wurzelschutz
- Bedarfsgerechte Düngung
- Fachgerechte Bekämpfung von Quarantäneorganismen (siehe Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 und die gestützt darauf erlassene Ausführungsverordnung) gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.

Siehe AGRIDEA-Merkblatt » «Fachgerechte Pflege von Hochstamm-Feldobstbäumen»

(3) Falls Bäume auf extensiv genutzter Wiese gedüngt: 1 Are pro Baum der extensiv genutzten Wiese für Beiträge und Anrechenbarkeit reduzieren. Von der Reduktion ausgenommen

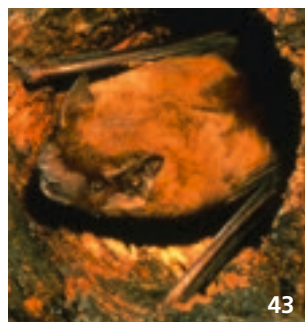
Tipps



Wiesen im Obstgarten gestaffelt mähen, damit Vögel (hier Gartenrotschwanz) ihre Nahrung finden können.



Junge Bäume pflanzen und pflegen.



In den Höhlen von alten, zum Teil abgestorbenen Bäumen finden viele Tiere (hier Abendsegler) Unterschlupf.



Fungizide zurückhaltend einsetzen – sie zerstören die Flechten an der Rinde.

Gehölz

Hecken, Feld- und Ufergehölz (1)

Nieder-, Hoch- oder Baumhecke, Windschutzstreifen, Baumgruppen, bestockte Böschung, heckenartiges Ufergehölz



Qualitätsstufe I

Gehölz	
Düngung	Keine
Pflanzenschutzmittel	Keine
Pflege	Sachgerecht, nur während Vegetationsruhe, mindestens alle acht Jahre, abschnittsweise und maximal auf einem Drittel der Fläche
Krautsaum	Die Auflagen für die Pufferstreifen (Seite 5) gelten auch für den Krautsaum
Fläche	Beidseitig (2) der bestockten Fläche je 3 bis 6 m breit
Pflege und Zeitpunkte	• 1. Schnitt und Herbstweide: Wie extensiv genutzte Wiese (Seite 6) • Schnitt mindestens alle 3 Jahre • Abführen des Schnittgutes obligatorisch • Mulchen verboten
In Weiden	• Weidenutzung erlaubt • Früherster Weidetermin wie früherster Schnitttermin extensiv genutzter Wiese (Seite 6)
Anrechenbare Fläche	Bestockte Fläche inkl. Krautsaum als Hecke anmelden (Code 852). Unproduktive Kleinstrukturen berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der totalen Fläche zu Beiträgen.
Verpflichtungsdauer	Mindestens 8 Jahre

Qualitätsstufe II

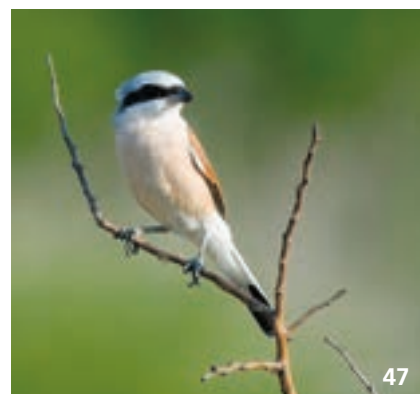
Gehölz	• Die Breite des Gehölzes ohne Krautsaum beträgt mindestens 2 m • Strauch- und Baumarten einheimisch • Pro 10 m durchschnittlich mindestens 5 verschiedene Strauch- und Baumarten • Mindestens 20 % der Strauchschicht dornentragende Sträucher oder pro 30 m mindestens ein landschaftstypischer Baum (Umfang auf 1,5 m Höhe mindestens 170 cm)
Krautsaum	• Maximal zwei Schnittnutzungen pro Jahr (Herbstweide und Weidenutzung bei angrenzender Weide nach Schnittzeitpunkt möglich) • Erste Nutzung des Krautsaums wie extensiv genutzte Wiese (Seite 6) • Zweite Nutzung frühestens 6 Wochen nach der ersten Nutzung • Einsatz von Mähaufbereitern verboten

(1) Begriffe (nach LBV, WaV und KIP/PIOCH):

- Hecke: grösstenteils geschlossener, wenige Meter breiter Gehölzstreifen, der vorwiegend aus einheimischen und standortgerechten Stauden, Sträuchern und einzelnen Bäumen besteht, stufig aufgebaut ist und eine minimale Länge von 10 m aufweist. Ist der Abstand zwischen einzelnen Gehölzstreifen kleiner als 10 m (jeweils von den äussersten Sträuchern aus gemessen), gelten diese als zusammenhängende Fläche bzw. als ein Gehölzstreifen.
- Feldgehölz: Flächig angeordnete Gruppe von Sträuchern mit oder ohne Bäume mit einer Mindestfläche von 30 m².
- Hecke, Feld- und Ufergehölz darf vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder darf nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten:
 - Fläche mit Einschluss des Waldsaums: maximal 800 m²
 - Breite mit Einschluss des Waldsaums: maximal 12 m
 - Alter der Bestockung: maximal 20 Jahre

(2) Ausnahme: falls Hecke, Feld- und Ufergehölz auf Grenze der LN, an Strasse, Weg, Mauer, Wasserlauf: Krautsaum von 3 bis 6 m nur auf einer Seite nötig.

Tipps



Eine vielfältige Hecke mit Dornensträuchern, Blüten und Früchten (hier Schlehe) ist nicht nur für Insekten, sondern auch für Vögel (hier Neuntöter) interessant.



Eine rationelle und doch selektive Pflege ist mit geeigneten Maschinen möglich.



Einzelne Ast- und Steinhäufen sowie Totholz erhöhen die Strukturvielfalt und bieten vielen Tieren Lebensraum (hier Igel).



Dauerkulturen

Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt



Qualitätsstufe I

Anrechenbare Fläche	Kleinstrukturen berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 % an der totalen Fläche zu Beiträgen (1)
Düngung	Nur im Unterstockbereich erlaubt
Pflanzenschutzmittel	- Nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von max. 50 cm - Einzelstockbehandlung von Problempflanzen (siehe auch Seite 5) - Nur biologische oder biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoide) (2)
Schnitt	- Alternierend in jeder zweiten Fahrgasse. Auf derselben Fläche muss ein Intervall von sechs Wochen eingehalten werden - Kurz vor der Weinernte Schnitt der ganzen Fläche erlaubt - Mulchen erlaubt - Das Schnittgut muss nicht abgeführt werden
Bodenbearbeitung	Jährlich in jeder zweiten Fahrgasse oberflächliches Einarbeiten des organischen Materials (Streu) erlaubt
Wendzone und private Zufahrtswege (Böschungen, angrenzende Flächen)	- Bodenbedeckung mit natürlicher Vegetation - Keine Düngung - Keine Pflanzenschutzmittel; Einzelstockbehandlung von Problempflanzen erlaubt (siehe auch Seite 5)
Ausschlusskriterien	- Rebfläche und Wendzone: - Der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem engl. Raigras, Wiesenrispengras, Rotschwingel, Quecke) und Löwenzahn beträgt mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche oder - Der Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche - Teilflächen können ausgeschlossen werden
Verpflichtungsdauer	Mindestens 8 Jahre

Qualitätsstufe II

Anforderungen	Für die Erreichung der Qualität muss die Fläche die nötigen Indikatorpflanzen und Strukturen aufweisen (3)
Besonderes	Die Fachstelle Naturschutz kann für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II erfüllen, Ausnahmen von den Kriterien der Qualitätsstufe I bewilligen

(1) Die möglichen Kleinstrukturen sind im  AGRIDEA-Merkblatt «Biodiversitätsfördernde Kleinstrukturen in der Landwirtschaft» beschrieben.

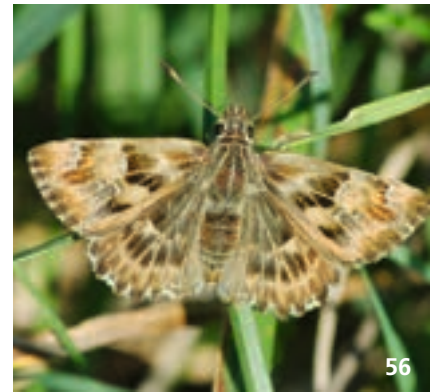
(2) Die Liste der Wirkstoffe der Klasse N ist abrufbar unter www.agroscope.admin.ch > Themen > Pflanzenbau > Weinbau > Pflanzenschutz im Rebbau > Empfehlungen > Pflanzenschutzmittel für den Rebbau (Agroscope Transfer, Kapitel: Nebenwirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Nützlinge, Bienen und Wasserorganismen)

(3)  Erhebungsmethode bei AGRIDEA erhältlich

Tipps



Strukturreiche Rebberge mit Trockensteinmauern, Lesesteinhaufen und dichten, dornenreichen Hecken beispielsweise mit Weissdorn, Heckenrosen, Schwarzdorn und Brombeeren bieten vielen Tieren (hier Zaunammer) einen attraktiven Lebensraum.



Einzelne Wildbienen und Grabwespen (Bild) bauen ihre Nester in offene Bodenstellen und profitieren von der Wärme im Rebberg.

Frühlühende Zwiebelpflanzen, wie hier der Acker-Gelbstern, brauchen eine periodisch durchgeführte, oberflächliche Bodenbearbeitung während ihrer Ruhezeit (ca. Mai bis Oktober).

Ein langes Schnittintervall (ca. 8 Wochen) ermöglicht Pflanzen und Tieren (hier Malven-Dickkopffalter) im Rebberg eine ungestörte Entwicklung.

Dauerkulturen

Nützlingsstreifen in Dauerkulturen (1)



Qualitätsstufe I

Standort	Flächen in der Tal- und Hügelzone
Ansaat	Nur mehrjährige vom BLW bewilligte Mischungen auf mind. 5 % der Fläche der angemeldeten Dauerkulturfläche
Saattermin	Ansaat vor dem 15. Mai, zwischen den Reihen
Düngung	Nicht erlaubt
Pflanzenschutzmittel	Höchstens Einzelstock- und Nesterbehandlungen von Problempflanzen; der Wirkstoff muss für die Anwendung in Nützlingsstreifen der entsprechenden Problempflanzenart zugelassen sein. Insektizideinsatz in den Kulturen: Einschränkung zwischen 15.05. – 15.09.: in Reihen mit dazwischenliegendem Nützlingsstreifen nur Insektizide nach Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181) zulässig, jedoch kein Spinosad.
Pflege	Schnitt: Alternierend die Hälfte der Fläche erlaubt; zwischen 2 Schnitten müssen 6 Wochen liegen Die Streifen dürfen befahren werden. Mulchen erlaubt.
Verpflichtungsdauer	4 Jahre am selben Ort. Neuansaat im 5. Jahr. An geeigneten Standorten kann der Kanton eine Verlängerung oder Neuansaat des Nützlingsstreifens am gleichen Standort bewilligen.

(1) Für folgende Kulturen werden Beiträge für Nützlingsstreifen in Dauerkulturen ausgerichtet (für «Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt» und «regionsspezifische Biodiversitätsförderfläche, Typ 16» werden keine Beiträge für Nützlingsstreifen ausgerichtet):

- Rebbau
- Obstbau in Obstanlagen
(Äpfel, Birnen, Quitten, Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche, Kiwis, Holunder, Nussbäume)
- Beerenbau
- Permakultur

Hinweis: Der Beitrag wird immer für exakt 5 % der angemeldeten Fläche der Dauerkultur ausbezahlt. Der Beitrag für den Nützlingsstreifen auf einer ha mit Dauerkulturen entspricht somit CHF 200.–. Der Nützlingsstreifen hat keinen Einfluss auf alle anderen Direktzahlungen der angemeldeten Fläche der Dauerkultur. Zum Beispiel beträgt der Versorgungssicherheitsbeitrag für die offenen Ackerflächen und Dauerkulturen weiterhin CHF 400.–/ha.



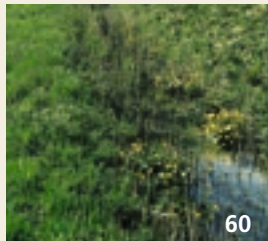
Dank dem hohen Blühanteil der angesäten Pflanzenarten ist das Blütenvolumen in Fahrgassen mit Nützlingsstreifen bis dreimal so hoch wie in Rebbergparzellen mit Spontanbegrünung. Dies wirkt sich direkt auf das Vorkommen von nektar- und pollensuchenden Insekten aus (Bild: Schachbrettfalter).



Rebbau: Die einjährigen Arten in der Mischung (z. B. Ackersenf, Echter Buchweizen) sind schnellaufend und dienen als Deckfrüchte. Diese schützen die langsam auflaufenden, mehrjährigen Pflanzenarten vor Austrocknung und verdrängen konkurrenzstarke spontane Arten. Sobald der Bestand sehr dicht und hoch ist sowie die Deckfrüchte mehrheitlich verblüht sind, sollte das erste Mal geschnitten werden.

Tipps

- Die Nützlingsstreifen möglichst wenig und schonend mähen oder rollen (Rolo-Faca) statt mulchen.
- Schnitthöhe hoch einstellen (> 15 cm).
- Wenn viel Material anfällt, Schnittgut abführen, um die Blumenvielfalt zu erhalten.

Andere	Wassergraben, Tümpel, Teich	Ruderalflächen, Steinhäufen, -wälle	Trockenmauer	Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen
	Offene Wasserflächen und mehrheitlich unter Wasser stehende Flächen, die zur Betriebsfläche gehören  60	Ruderalflächen: Kraut- und/oder Hochstaudenvegetation (ohne verholzende Arten) auf Aufschüttungen, Schutthäufen und Böschungen. Steinhäufen und -wälle: mit oder ohne Bewuchs  61	Nicht oder wenig ausgefugte Mauern aus Steinen  62	Ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem der oben beschriebenen Elementen entsprechen
Mindesthöhe	–	–	50 cm	Qualitätsstufe I
Pufferstreifen (1) entlang Hauptobjekt	Mindestens 6 m	Mindestens 3 m	Beidseits mindestens 50 cm	
Düngung	Keine, auch auf dem Pufferstreifen			
Pflanzenschutzmittel	- Auf dem Objekt: keine - Auf dem Pufferstreifen: höchstens Einzelstockbehandlung von Problem-pflanzen, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind, bei Pufferstreifen entlang von Wasserflächen erst ab dem vierten Meter erlaubt (siehe auch Seite 5)			
Landwirtschaftliche Nutzung	Keine			
Pflege	–	Alle 2 bis 3 Jahre im Herbst	–	
Anrechenbare Fläche	Durchschnittliche Länge × Breite anrechenbar (inkl. Pufferstreifen, falls nicht bereits als anderer BFF-Typ angerechnet)		Länge × Standardbreite von 3 m (2)	
Verpflichtungsdauer	Mindestens 8 Jahre			

(1) Für Anforderungen an die Pufferstreifen siehe Kasten Seite 5.

(2) 1,5 m Breite für Trockenmauern auf Grenze der Betriebsfläche, an Strassen, Wegen, Hecken/Feld- oder Ufergehölzen, Waldrändern.

Bildquellenverzeichnis				Impressum	
1, 20	S. Kuchen, AGRIDEA	22	N. Richner, Agroscope	Herausgeberin / Bezug	AGRIDEA Eschikon 28 CH-8315 Lindau T +41 (0)52 354 97 00 F +41 (0)52 354 97 97 www.agridea.ch
2	L. Steiner, IFÖ Institut für Ökosystemforschung	23, 33, 36, 37	H. Ramseier, HAFL	Autoren	David Caillet-Bois, Barbara Weiss, Regula Benz, Barbara Stäheli, Anja Gramlich, Johanna Schoop AGRIDEA
3, 11, 17, 35, 60, 62	A. Krebs, Agasul	24	M. Amaudruz, AGRIDEA		
4	P. Thomet, HAFL	25	B. Arnold, AGRIDEA		
6, 7, 15, 16, 18, 38, 44, 48	C. Schiess, AGRIDEA	26, 28, 34, 57, 58, 59	K. Jacot, Agroscope	Gruppe	Umwelt, Landschaft
5	D. Caillet-Bois, AGRIDEA	27	M. Jenny, Schweiz. Vogelwarte Sempach		
8, 29	A. Bosshard, Ö+L GmbH	42	B. Weiss, AGRIDEA		
9	Mathias Götti Limacher	47	D. Dietiker, AGRIDEA	Fachliche Begleitung	Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umwelt
10	M. Martin, oekoskop	52, 54, 56	G. Carron, Neuenburg		
12, 14, 39, 45, 51	R. Benz, AGRIDEA	53	P. Keusch, Susten		
13	W. Dietl, Agroscope	55	H. Sigg, Fachstelle Naturschutz ZH	Layout	AGRIDEA
19, 40, 41, 43, 46, 49, 50	Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz	61	G. Mulhauser, AGRIDEA	Druck	AGRIDEA
21	D. Schaffner, Agrofutura			© AGRIDEA, 14. Auflage 2026	
30, 31	C. Zurbrügg, AGRIDEA				
32	Stefan Lutter, HAFL				



Ergänzungen zum Merkblatt: «Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb – Wegleitung»

Version 2026, Auflage Januar 2026

Herbizideinsatz auf Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen – bewilligte Wirkstoffe Stand Dezember 2025

Problempflanzen in Biodiversitätsförderflächen (BFF) und Nützlingsstreifen sind grundsätzlich mechanisch zu bekämpfen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, dürfen in bestimmten BFF und Nützlingsstreifen ausgewählte herbizide Wirkstoffe eingesetzt werden. In der unten stehenden Tabelle sind die Problempflanzen sowie die bewilligten herbiziden Wirkstoffe zu deren Bekämpfung für jeden BFF- und Nützlingsstreifen-Typen aufgelistet. Diese Liste ist eine Zusammenfassung der aktuell gültigen Zulassung von herbiziden Wirkstoffen auf BFF und Nützlingsstreifen. **Alle Anwendungen dürfen nur als Einzelstock- oder Nesterbehandlung mit Rücken- oder Handspritze durchgeführt werden.** Eine detektionsbasierte Applikation, z.B. mit Eco-robotix, ist nicht zugelassen. Ausnahme: Anwendung auf Grünland-BFF mit Bewilligung des Kantons im Rahmen des Forschungsprojekts von Agroscope (siehe dazu auch die «Informationsnotiz zur detektionsbasierten Applikation von Pflanzenschutzmitteln», zu finden unter www.blw.admin.ch > Finanzielle Unterstützung > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Weiterführende Informationen).

Um Schäden an den Kulturpflanzen zu verhindern wird **empfohlen, Glyphosat und Metsulfuron-methyl mit Handspritzgeräten auszubringen**. Das sind Kleinspritzgeräte verschiedener Fabrikate, welche eine sehr genaue Dosierung der Spritzbrühe erlauben. Clopyralid und Fluzifop-P-butyl werden meist mit der Rückenspritze ausgebracht. Damit ist es möglich, grössere Nester von Ackerkratzdisteln und Quecken rasch und gezielt zu behandeln.

Die jeweils aktuelle Version dieses Merkblatts ist unter folgenden Pfaden abrufbar:

- (1) www.blw.admin.ch > Finanzielle Unterstützung > Direktzahlungen > Biodiversitätsbeiträge > Weiterführende Informationen.
- (2) www.blw.admin.ch > Finanzielle Unterstützung > Direktzahlungen > Produktionssystembeiträge > Weiterführende Informationen.

Biodiversitätsförderflächen (BFF) und Nützlingsstreifen – Problempflanzen – bewilligte Wirkstoffe^{1, 2, 3}

BFF- und Nützlingsstreifen-Typen	Problempflanzen								
	Blacke	Winden	Ackerkratzdistel	Giftige Kreuzkräuter	Ambrosia	Brombeeren	Herbstzeitlose	Japanischer Knöterich	Quecke
BFF und Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: • Ackerschonstreifen • Buntbrache • Rotationsbrache • Saum auf Ackerfläche • Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche	• Metsulfuron-methyl • Glyphosat • Triclopyr + Clopyralid⁴ • Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid⁴ • Triclopyr + Fluroxypyr⁴	• Glyphosat	• Clopyralid • Glyphosat • Triclopyr + Clopyralid⁴ • Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid⁴ • Triclopyr + Fluroxypyr⁴	• Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid⁴	• Florasulam	–	–	• Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid⁴	• Fluzifop-P-butyl • Quizalofop-P-ethyl • Cycloxydim⁵ • Glyphosat
BFF auf Grünfläche: • Extensiv genutzte Weide • Extensiv genutzte Wiese • Wenig intensiv genutzte Wiese • Uferwiese ³ • Grünflächenstreifen entlang von Hecken und Feldgehölzen • Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet	• Metsulfuron-methyl • Glyphosat • Triclopyr + Clopyralid⁴ • Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid⁴ • Triclopyr + Fluroxypyr⁴	–	• Clopyralid • Glyphosat • Triclopyr + Clopyralid⁴ • Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid⁴ • Triclopyr + Fluroxypyr⁴	• Metsulfuron-methyl • Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid⁴	–	• Triclopyr + Clopyralid⁴ • Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid⁴ • Triclopyr + Fluroxypyr⁴	• Metsulfuron-methyl	• Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid⁴	–
Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	• Essigsäure (gegen einjährige und mehrjährige Unkräuter und Ungräser)								
Nützlingsstreifen in Dauerkulturen (Rebbau)	• Glyphosat (gegen oben genannte neun Problempflanzen und zum Freihalten des Unterstockbereichs)								
Hochstamm-Feldobstbäume (Jungbäume bis 5 Jahre)	• Glyphosat (gegen oben genannte neun Problempflanzenarten und zum Freihalten des Stammes)								
Nützlingsstreifen in Dauerkulturen (Obstbau)									
Waldweiden (Wytweiden)	• Nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen (gilt für jeglichen Einsatz von Pflanzenschutzmittel)								
• Streueflächen • Standortgerechte Einzelbäume und Alleen • Wassergraben, Tümpel, Teich • Ruderalfläche, Steinhäufen, -wälle • Trockenmauern	• Kein Herbizideinsatz								

¹ Die jeweils zulässigen Produkte können dem Pflanzenschutzmittelverzeichnis (www.psm.admin.ch) entnommen werden.

² Es ist verboten, auf den ersten 3 Metern entlang von Oberflächengewässern Herbizide auszubringen.

³ Keine Anwendung auf wassergesättigten Böden.

⁴ Die Wirkstoffe sind in Kombination zugelassen.

⁵ Zurzeit kein bewilligtes Produkt in BFF und Nützlingsstreifen.

Überblick über die Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen und ihre Beiträge

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen und ihre Berechtigung für Anrechenbarkeit und Beiträge nach DZV, sofern die Grundvoraussetzungen erfüllt sind und die Auflagen eingehalten werden. Vernetzungsprojekte können zusätzliche Beiträge auslösen. Die aufgeführten Beiträge für die Vernetzung sind Maximalbeiträge. Sie können je nach Kanton abweichen.

Zusätzlich bieten die meisten Kantone Verträge nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) für artenreiche Lebensräume an. Informieren Sie sich bei der zuständigen kantonalen Naturschutzbehörde.

Biodiversitätsförderflächentypen (BFF) und Nützlingsstreifen		Kultur-Code BLW (Typ)	Direktzahlungsverordnung									Natur- und Heimatschutz-gesetz
			Anrechen-barkeit	Beitrag Qualitätsstufe I Fr. pro Hektar oder Baum				Beitrag Qualitätsstufe II Fr. pro Hektar oder Baum				
			TZ	HZ	BZ I, II	BZ III, IV	TZ	HZ	BZ I, II	BZ III, IV	TZ – BZ IV	
Wiesen und Weiden												
Extensiv genutzte Wiese	611 (1)	✓	780	560	300	300	1920	1840	1700	1100	1000	
Wenig intensiv genutzte Wiese	612 (4)	✓	300	300	300	300	1540	1470	1360	1000	1000	
Streufläche	851 (5)	✓	1440	1220	860	680	2060	1980	1840	1770	1000	
Extensiv genutzte Weide	617 (2)	✓	300	300	300	300	700	700	700	700	500	
Waldweide	618 (3)	✓	300	300	300	300	700	700	700	700	500	
Uferwiese	635	✓	300	300	300	300					1000	
Artenreiche Grün- und Streuflächen im Sömmerungsgebiet	931						150/ha, max. 300/NST (nur im Sömmerungsgebiet)					
Acker												
Ackerschonstreifen	Attribut der Kultur	✓	2300	2300	2300	2300					1000	
Buntbrache	556 (7A)	✓	3800	3800							1000	
Rotationsbrache	557 (7B)	✓	3300	3300							1000	
Saum auf Ackerfläche	559	✓	3300	3300	3300						1000	
Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche ¹	572	✓	3300	3300								
Dauerkulturen und Gehölz												
Hochstamm-Feldobstbäume (ohne Nussbäume)	921, 923 (8)	✓	13.50	13.50	13.50	13.50	31.50	31.50	31.50	31.50	5	
Nussbäume	922 (8)	✓	13.50	13.50	13.50	13.50	16.50	16.50	16.50	16.50	5	
Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	924 (9)	✓									5	
Hecken, Feld- und Ufergehölze (einschl. Krautsaum)	852 (10)	✓	2160	2160	2160	2160	2840	2840	2840	2840	1000	
Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt	717 (15)	✓					1100	1100	1100	1100	1000	
Nützlingsstreifen in Dauerkulturen ^{1,2}	Attribut auf DK	✓	4000	4000								
Andere												
Wassergraben, Tümpel, Teich	904 (11)	✓										
Ruderalfläche, Steinhaufen, -wälle	905 (12)	✓										
Trockenmauer	906 (13)	✓										
Regionsspezifische BFF innerhalb der LN (auf offener Ackerfläche, Grünfläche und Weide, in Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen)	594, 595, 693, 694, 735, 858 (16)	✓									1000	
Regionsspezifische BFF ausserhalb der LN	908 (16)	✓										

Beitrag möglich, abhängig vom Kanton

¹ Nützlingsstreifen werden nicht im Rahmen der Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss DZV sondern im Rahmen der Produktionssystembeiträge (PSB) gefördert.

² Anrechenbar sind genau 5 % der angemeldeten Dauerkulturfläche.